

# A m t S b l a t t

des

## Großherzoglich Hessischen Oberschulraths

N<sup>o</sup> 4.

Darmstadt am 1. October 1833.

- 
- Inhalt: 7. Eine Geschäftsordnung für die Bezirks-Schul-Commissionen.  
8. Die Ab- und Zutheilung der Kinder in Gemeinden, wo sich mehrere Schulen und Lehrer befinden.  
9. Verfügungen gegen die Mißhandlungen der Thiere.
- 

7.

Zu Nr. D. S. N.  
3240.

Darmstadt, den 1. October 1833.

-----  
Betr.  
Eine Geschäftsordnung  
für die Bezirks-Schul-  
Commissionen.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Com-  
missionen.

Da in den meisten Schulbezirken des Großherzogthums die Mitglieder der Bezirks-Schul-Commissionen nicht an einem Orte wohnen, weshalb die Geschäfte bis dahin nach verschiedenen Normen von denselben behandelt wurden, so ist es nothwendig, daß in dieser Beziehung Vorschriften gegeben werden, durch welche übereinstimmende Geschäftsbehandlung, Collegialität für die Berathung wichtiger Gegenstände und zugleich schnelle Erledigung präparatorischer oder sogenannter Verfügungen pro stylo erreicht werden.

Wir haben deßhalb Bericht an Höchstpreißliches Ministerium des Innern und der Justiz erstattet und diese höchste Behörde hat hierauf nachfolgende Bestimmungen gnädigst genehmigt:

1) Die Bezirks-Schul-Commissionen haben in ihren Dienstschreiben an Großherzogl. Oberschulrath gedruckte oder lithographirte Briefbogen mit der Ueberschrift:

an Großherzogl. Hessischen Oberschulrath  
Bericht der Bezirks-Schul-Commission  
des Kreises N. N.

zu gebrauchen.

2) Die präparatorischen Verfügungen, Berichtserforderungen, Ausfertigungen, welche keine Entscheidungen der Bezirks-Schul-Commission enthalten, Benachrichtigung an den Ortschulvorstand zur Einweisung der ernannten Lehrer in das Schulamt, die im §. 10 der Instruction für die Bezirks-Schul-Commissionen enthaltene Vorschrift, nach welcher die betreffenden Großherzogl. Decane von der Ernennung derjenigen Lehrer, welche zugleich Kirchendienste zu versehen haben, Behufs der Einweisung in den Kirchendienst zu benachrichtigen sind, haben die vorstehenden Mitglieder der Bezirks-Schul-Commissionen ausschließend zu besorgen.

3) Die Concepte der an den Oberschulrath zu erstattenden Berichte, insofern sie Anträge enthalten, oder in denselben Ansichten ausgesprochen werden, sind von sämtlichen Mitgliedern der Commission zu zeichnen, und die Reinschriften von dem vorsitzenden Mitgliede und dem Referenten zu unterschreiben.

4) Anträge auf, gegen Lehrer zu verfügende, Disciplinarstrafen, insofern sie die Amtsbefugniß der Bezirks-Schul-Commission überschreiten, sind auch in der Reinschrift von sämtlichen Mitgliedern derselben zu unterschreiben.

5) Das vorsitzende Mitglied der Bezirks-Schul-Commission ist verpflichtet, bei den Sitzungen den übrigen Mitgliedern die seit der vorhergegangenen Sitzung eingekommenen Erlasse, und die von demselben besorgten präparatorischen und andern Verfügungen zur Kenntnißnahme vorzulegen. Die der Bezirks-Schul-Commission zugekommene Benachrichtigung von definitiven und provisorischen Diensternennungen hat dasselbe den übrigen Mitgliedern alsbald zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

6) Die Bezirks-Schul-Commissionen haben über die Verhandlungen in den Sitzungen kurze Protokolle zu führen, welche von sämtlichen Mitgliedern zu unterzeichnen sind.

7) Die Erlasse an die Schulvorstände sind an die vorsitzenden Mitglieder zu adressiren.

Wir laden Sie, die Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen, hierdurch ein, in der Folge bei Erledigung der Ihnen obliegenden Geschäfte diesen Bestimmungen gemäß, zu verfahren.

## H e s s e.

vt. Klop.

### 8.

Darmstadt den 9. October 1833.

Zu Nr. D. G. N.  
3407.

Betr.

Die Ab- und Zutheilung der Kinder in Gemeinden, wo sich mehrere Schulen und Lehrer befinden.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Commissionen.

In Gemeinden, wo mehrere Schulen und Lehrer sich befinden, geschieht die Abtheilung der Kinder in der Regel folgendermaßen: bei zwei Schulen und Lehrern in eine obere und untere Classe nach Alter und Kenntnissen der Kinder, oder ausnahmsweise nach dem Geschlechte in eine Knaben- und eine Mädchen-Classe; bei drei Schulen in eine obere Knaben- und obere Mädchen-Classe, und in eine untere mit den jüngeren Knaben und Mädchen, oder auch in drei Classen nach Alter und Fähigkeit der Kinder; bei vier Schulen nach dem Geschlechte in zwei Knaben- und zwei Mädchen-Classen, oder auch in eine obere Knaben- und obere Mädchen-Classe, und in zwei untere Classen nach Alter und Fähigkeit der Kinder; bei fünf Schulen in zwei Knaben- und zwei Mädchen-Classen, und in eine mit den jüngsten Knaben und Mädchen; bei sechs Schulen in drei Knaben- und drei Mädchen-Classen; bei sieben und mehr Schulen werden den vorhandenen Classen die weiteren angereicht, so daß mehr als drei Abtheilungen der Kinder nach Alter und Fähigkeit nicht vorkommen.

Was die Zutheilung der Kinder an die verschiedenen Lehrer anlangt, so sind es die individuellen Eigenschaften des Geistes und des

Körpers, Fähigkeiten, Kenntnisse, Gemüthsart, Alter u. s. w., welche den einen Lehrer mehr zu dieser, und den anderen mehr zu jener Classe von Kindern empfehlen. Es sind aber Fälle vorgekommen, wo Lehrer der Zuthellung nach diesen Rücksichten widerstrebten, und nur ungern eine andere Classe, zumal mit jüngeren Kindern übernehmen wollten, gleichsam als sei es eine Zurücksetzung, da doch der Lehrer jüngerer Kinder ebenso ehrenwerth ist, als der älterer Kinder.

Zur Beseitigung solcher Anstände wird andurch in Folge höchster Genehmigung verordnet, daß sich die Lehrer, wo deren zwei oder mehrere in einer Gemeinde angestellt sind, die Zuthellung der Kinderclassen nach den benannten Rücksichten jederzeit gefallen lassen müssen, jedoch unter Beibehaltung ihrer Dienst- und Alters-Kategorie, sowie ihrer Besoldung.

H e s s e.

vt. Klöß.

## 9.

Darmstadt den 22. October 1833.

Zu Nr. D. S. R.

3282.

-----  
Betr.  
Verfügungen gegen  
die Mißhandlungen der  
Thiere.

An sämtliche Großherzogl. Bezirks-Schul-Com-  
missionen.

Die beiden Kammern der Stände des Großherzogthums haben in einer gemeinschaftlichen Adresse gebeten, wenn der Vorlage eines Gesetzesentwurfs gegen Mißhandlung der Thiere Schwierigkeiten entgegen treten sollten, zu veranlassen, daß durch die Geistlichen, Schullehrer, landwirthschaftlichen Vereine und durch die Ortsvorstände auf möglichste Verminderung der Mißhandlung der Zug-, Last- und sonstigen Hausthiere hingewirkt werden solle.

Da die Erlassung eines Gesetzes gegen die Mißhandlung der Thiere großen Schwierigkeiten unterliegt, so haben des Großherzogs Königl. Hoheit dem eventuellen Antrag Folge zu geben beschlossen.

Wir haben daher durch Höchstes Rescript vom 4. September laufenden Jahres ad Num. D. 9656. den Auftrag erhalten, da alles menschliche Gefühl empörende Mißhandlungen von Thieren nicht zu den seltenen Fällen gehören, durch die Schullehrer im Wege des Unterrichtes auf möglichste Verminderungen der Mißhandlungen der Zug-, Last- und sonstigen Hausthiere eifrigst hinwirken zu lassen.

Demgemäß ersuchen wir Sie, sämtliche Schullehrer Ihres Bezirks von dieser Höchsten Verfügung in Kenntniß zu setzen und anzuweisen, daß sie bei der Behandlung und Beaufsichtigung der Kinder in und außer der Schule ein vorzügliches Augenmerk darauf richten, nicht nur ein klares Bewußtsein zu entwickeln, daß dem Menschen der empfindenden, vorzüglich aber der dienstbaren Creatur gegenüber, ein seiner eigenen Würde angemessenes, schonendes Benehmen obliegt, sondern auch das Gefühl für das Leiden beseelter, aber vernunftloser Wesen, denen die Gottheit Anspruch auf Dasein und Freude gegeben hat, zu beleben und zu verfeinern und demnach Handlungen, welche dieses Gefühl abstumpfen, wie Zerstören der Brut unschädlicher Vögel, das nutzlose Martern solcher Thiere, die aus der Rechtfertigung fähigen Gründen getödtet werden u. s. w. auf das Strengste zu verbieten.

H e f f e.

vt. Klöß.

---